



6.14

**Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen
in der Fußgängerzone Meerfeldstraße
in der Fassung vom 26. November 1996**

Aufgrund des § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl.S.330) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1993 (GBl.S.657) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 26. September 1995. die Satzung über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Meerfeldstraße beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen.

(2) Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone - hierzu gehören insbesondere: Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe, Warenauslagen, ambulantes Gewerbe, Anlagen der Außenwerbung, Automaten, Schaukästen, Verkaufsstände und dergleichen - gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

(1) Die Fußgängerzone umfaßt die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Fläche. Der Lageplan vom 03.07.1995 bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Gemeingebrauch in der Fußgängerzone ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

**§ 3
Erlaubnispflicht**

(1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 StrG gelten.

**§ 4
Ausnahmen von der Erlaubnispflicht**

(1) Das Durchfahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern (ohne Hilfemotor) ist jederzeit gestattet.

(2) Das Be- und Entladen in der Fußgängerzone ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 11.00 Uhr gestattet. Zu diesem Zweck gilt die Erlaubnis für die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bis zu einem zugelassenen Gesamtgewicht von 7,5 t innerhalb dieses Zeitraumes als erteilt. Fahrten ausschließlich zur Personenbeförderung sind nicht gestattet.



(3) Für Taxen gilt die Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerzone ohne zeitliche Beschränkung für Fahrten zur Beförderung gehbehinderter Anwohner und Patienten, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes auf die Beförderung angewiesen sind, als erteilt.

(4) Die Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerzone ohne zeitliche Beschränkung gilt für Fahrten zu den Stellplätzen, Garagen und Vorfahrten der Anwohner als erteilt.

(5) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Straßenverkehrsordnung erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.

(6) Fahrzeugen der Polizei ist die Benutzung der Fußgängerzone zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben gestattet.

§ 5 Benutzung der Fußgängerzone durch die Sondernutzungs- berechtigten nach § 4

Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Aufgaben zu beachten:

- a) Das Befahren der Fußgängerzone darf nur auf dem kürzesten Weg erfolgen.
- b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken in der Fußgängerzone ist außer in den Fällen des § 4 Abs. 2 nicht gestattet.
- c) Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.
- d) Im übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechende Anwendung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerzone unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 StrG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekanntgemacht am 20. Oktober 1995.